Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

78176 Blumberg

zur:

☐ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 19.01.2017

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind hier zum Download* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde [1)]

Name der Stadt/Gemeinde:	Blumberg
Gemeindekennziffer:	08326005
Ansprechpartner:	Thomas Graf
Anschrift:	Hauptstraße 97
E-Mail / Telefon:	thomas.graf@stadt-blumberg.de
Internetadresse der Gemeinde:	www.stadt-blumberg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird [2)]

Die Stadt Blumberg liegt im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, 19 km südlich von Donaueschingen, am Südrand des Schwarzwaldes an der Grenze zum schweizerischen Kanton Schaffhausen. Auf der rund 99 km^2 großen Gemarkungsfläche leben rund 10.300 Einwohner:innen. Durch das Gemarkungsgebiet verlaufen die Bundesstraßen B 27 und B314, die bei der LUBW Kartierung Stufe 3 aufgrund eines Verkehrsaufkommens von über 8.200 Kfz/24h erfasst wurden.
Daher ist die Gemeinde Blumberg nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetzt verpflichtet, für die Hauptverkehrsstraßen eine Fortschreibung bzw. eine Überprüfung des kommunalen Lärmaktionsplans vom 19.01.2017 durchzuführen.

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

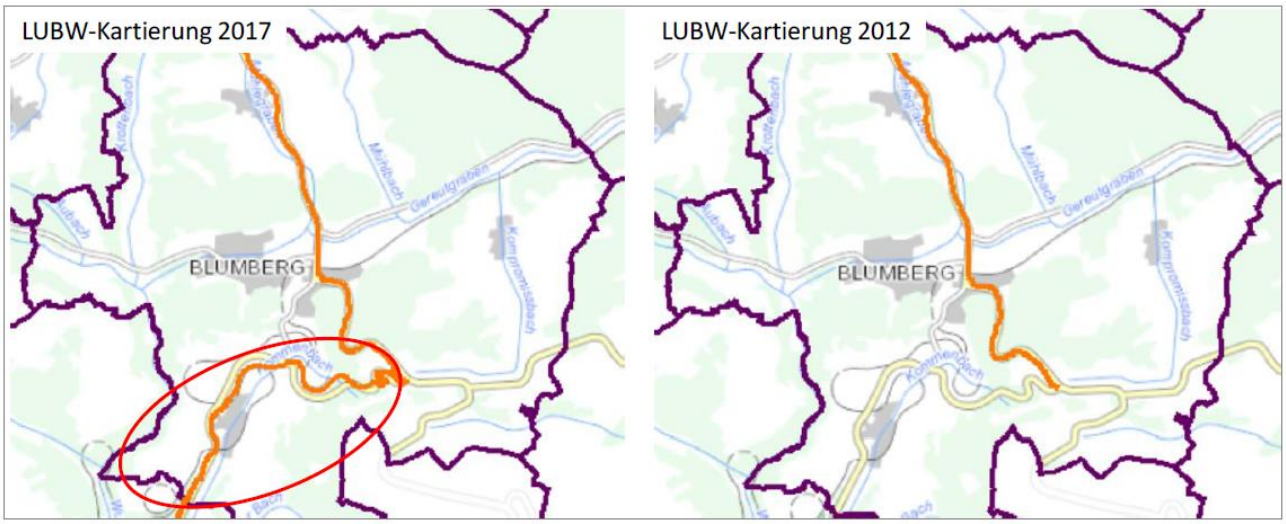

Abbildung 1: LUBW Kartierung 2012 und 2017 im Vergleich

Der Kartierung der LUBW Stufe 3 liegen im Fall der Gemeinde Blumberg die Verkehrszahlen aus dem Verkehrsmonitoring 2015 zu Grunde.

- Zählstelle 8117 1101 (Blumberg B 27)
  DTV: 14.144, SV-Anteil: 10.5 %
- Zählstelle 8117 1103 (Blumberg B 314)
  DTV: 9.015, SV-Anteil: 30.5 %

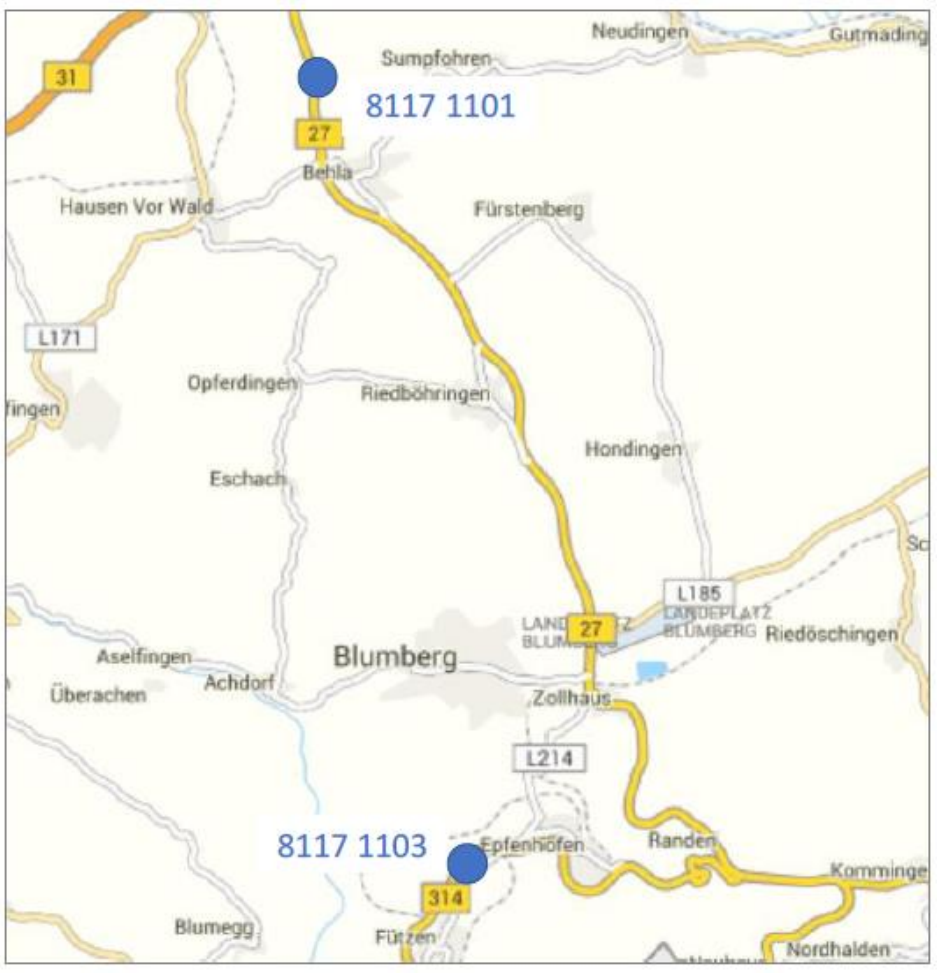

Abbildung 2: Zählstellen SVZ Baden-Württemberg, Ausschnitt

1.3 Rechtlicher Hintergrund [3)]

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte [4)]

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten [5)]

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse *in dB(A)*	**Straßenlärm**		**Schienenlärm**	
	L_{DEN} (24 Stunden)	L_{Night} (22-06 Uhr)	L_{DEN} (24 Stunden)	L_{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	----------	102	----------	
über 55 bis 60	180	51		
über 60 bis 65	60	45		
über 65 bis 70	54	9		
über 70 (bis 75)	35	0		
über 75	0	----------		----------
Summe	329	207		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	Straßenlärm				**Schienenlärm**			
> 55 dB(A)	7.5	143	0	0				
> 65 dB(A)	1.9	39	0	0				
> 75 dB(A)	0.5	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die aktuelle LUBW-Kartierung weist 35/54 Betroffenheiten mit einem Lärmpegel > 70/60 dB(A) am Ganztag/in der Nacht aus. Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) tags/nachts das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Blumberg der Fall.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen [7)]

Hauptlärmquelle in Blumberg ist der Straßenverkehrslärm der B 27 sowie der B 314. Dem Verkehrslärm dieser klassifizierten Hauptverkehrsstraßen wurde im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung Rechnung getragen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung [8)]

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Beseitigung des Pflasterbelags im Bereich der Bushaltestelle in Epfenhofen	Stadt Blumberg	2015
2.			
3.			
…			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre [9)]

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Bisher nicht umgesetzte Maßnahmen des kommunalen Lärmaktionsplans der Stufe 2:

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb der Ortschaften auf 50 km/h bis zu einem Abstand von ca. 500 m zum Ortseingangsschild, falls innerhalb der Ortschaft Tempo 30 besteht oder geplant ist, damit innerhalb der Ortschaft die erwünschte Geschwindigkeit eingehalten wird.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb der Ortschaften auf 70 km/h bis zu einem Abstand von ca. 500 m zum Ortseingangsschild, falls innerhalb der Ortschaft Tempo 50 besteht oder geplant ist, damit innerhalb der Ortschaft die er-wünschte Geschwindigkeit eingehalten wird
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Hauptstraße vom westlichen Ortsschild bis zum östlichen Ortsschild auf 30 km/h.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Schaffhauser Straße im Bereich der Bahnhofstraße bis Höhe östliches Ende der Bebauung „Alte Randenstraße" auf 30 km/h.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Höhenstraße vom südlichen bis zum nördlichen Ortsrand (Randen) auf 30 km/h.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Ortsdurchfahrt vom westlichen bis zum östlichen Ortsrand (Kommingen) auf 30 km/h.
- Anpassung des Straßenquerschnittes im Bereich der Ortseinfahrt von Kommingen durch eine Verkehrsinsel o.Ä.
- Überprüfung und gegebenenfalls Versetzung der Ortseingangsbeschilderungen nach außen zur Temporeduzierung der Fahrzeuge.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm [10)]

- Untersuchung und Festlegung von sogenannten „Ruhigen Gebieten“

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz [11)] *(Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)*

Der Schutz ruhiger Gebiete war kein Ziel des Lärmaktionsplans von 2017. Auch gegenwärtig erscheint die Festsetzung ruhiger Gebiete nicht notwendig, da den Menschen aufgrund der ländlichen Umgebung genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärmbetroffener Personen [12)]

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

329

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans [13)]

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans *(bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)*

am:	13.01.2022	durch:	amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Blumberg

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom:	24.01.2022	bis:	25.02.2022

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung *(mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)*

- Öffentliche Veranstaltung — am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit — am: 16.12.2021, GR-Sitzung

- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:

Art:	Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde	am:	13.01.2022

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Im Rahmen der Offenlage sind bei der Stadtverwaltung insgesamt neun Stellungnahmen eingegangen, davon zwei seitens der Öffentlichkeit und sechs seitens der TÖB.

Forderung seitens der TÖB sind:

- Erneute Abwägung der Verhältnismäßigkeit verschiedener in Stufe 2 festgesetzter Maßnahmen (Erfolgt im qualifizierten LAP Stufe 4)

Forderung seitens der Bürgerschaft:

- Freiwillige Überprüfung der L 214 Waldshuter Str. in der Lärmaktionsplanung Stufe 4
- Aufbau von permanenten Geschwindigkeitsüberprüfungsanlagen in Zollhaus im Bereich Schaffhauser Straße und Waldshuter Straße
- Reduzierung der Geschwindigkeit im gesamten Ortsbereich Zollhaus auf 30 km/h

Aufgrund der Stellungnahmen ergibt sich kein Bedarf einer inhaltlichen Ergänzung des LAP. Es wird angeregt, in der kommenden Stufe 4 der Lärmaktionsplanung (ab Mitte 2022) für Blumberg zusätzliche Maßnahmen zur Lärmminderung in einem qualifizierten Lärmaktionsplan zu prüfen (und voraussichtlich festzusetzen).

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans [14]: 5.000 € (Verwaltungsaufwand und externe Beratung)

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen *(geschätzte Gesamtsumme)* **[15]:** unbekannt

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung)* **[16]**

6. Evaluierung des Aktionsplans [17]

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

1. Relevante Änderungen der Lärmsituation (z.B. Verkehrsstärken, Lkw-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen):

   - Der Kartierungsumfang der LUBW-Kartierung Stufe 3 im Vergleich zur Kartierung Stufe 2 wurde erweitert. In Stufe 3 ist die B 314 auf der gesamten Länge im Gemarkungsgebiet Blumberg berücksichtigt (s. Abbildung 1).
   - Vergleicht man die Grundlagen der LUBW-Kartierung Stufe 3 (Verkehrsmonitoring 2015) mit den Verkehrszahlen (Straßenverkehrszählung 2010) welche der LUBW-Kartierung Stufe 2 zu Grunde gelegt wurden, so ergibt sich ein Anstieg der durchschnittlich täglichen Verkehrsmengen und des SV-Anteils entlang der von der LUBW kartierten Streckenabschnitte.
     Anmerkung: Nach Prüfung der Verkehrszahlen erscheinen die Schwerverkehrsanteil der B 314 mit 30% sehr hoch. Gegebenenfalls sollte dieser von der LUBW verwendete Wert geprüft werden.

		SVZ 2010 = Grundlage LUBW Stufe 2		Verkehrsmonitoring 2015 = Grundlage LUBW Stufe 3		Verkehrsmonitoring 2019 = aktuell verfügbare Verkehrszahlen	
Strecken-ID	ZST.-Nr.	DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]
B 27, Blumberg	8117 1101	12'104	10.1%	14'144	10.5%	14'368	10.9%
B 314	8117 1103	nicht kartiert		9'015	30.5%	9'344	30.0%

   - Es gibt keine Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im LUBW-Modell Stufe 3 gegenüber dem LUBW-Modell Stufe 2. Auch wurden keine Änderungen der Korrekturfaktoren für Fahrbahnbeläge ermittelt.
   - Die im kommunalen Lärmaktionsplan der Stadt Blumberg festgelegten Lärmminderungsmaßnahmen wurden bislang nicht umgesetzt und haben demnach keinen Einfluss auf die schalltechnische Berechnung des Umgebungslärms.

2. Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen (z.B. Bebauungsstruktur, Einwohner:innenzahlen, passive Lärmschutzmaßnahmen):

   - Es gibt keine relevanten Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur.
   - Die Anzahl der Einwohner:innen der Stadt Blumberg ist in den letzten fünf Jahren (Jahr 2014 im Vgl. zu 2019) um ca. 1.4% gestiegen. Die Einwohner:innenzahlen wurden bei der Kartierung LUBW Stufe 3 mit Stand 2015 aktualisiert.
   - Zwischenzeitlich umgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen sind der Stadtverwaltung nicht bekannt.

3. Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen:

   - Die aktuelle LUBW-Kartierung weist 35/54 Betroffenheiten mit einem Lärmpegel > 70/60 dB(A) am Ganztag/in der Nacht aus. Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) tags/nachts das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Blumberg der Fall.
   - Es sind keine Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Stadt bekannt, welche direkt im Bereich der hier betrachteten Strecken liegt.
   - Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) tags/nachts das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Blumberg der Fall.
   - Diese Tatbestandsvoraussetzung aus dem Kooperationserlass vom 29.10.2018 ist in Blum-berg gegeben. Somit haben die Änderungen der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen Auswirkung auf die Bewertung der örtlichen Lärmsituation. Die Stadt Blumberg ist verpflichtet zur Gefahrenabwehr Lärmminderungsmaßnahmen in den betroffenen Bereichen festzulegen.

4. Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen:

   - Die im Folgenden aufgeführten Lärmminderungsmaßnahmen wurden vom Gemeinderat beschlossen, aber bislang nicht umgesetzt. Eine Ausnahme hiervon bildet Maßnahme Nr. 8.

   1. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb der Ortschaften auf 50 km/h bis zu einem Abstand von ca. 500 m zum Ortseingangsschild, falls innerhalb der Ortschaft Tempo 30 besteht oder geplant ist, damit innerhalb der Ortschaft die er-wünschte Geschwindigkeit eingehalten wird.

   2. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb der Ortschaften auf 70 km/h bis zu einem Abstand von ca. 500 m zum Ortseingangsschild, falls innerhalb der Ortschaft Tempo 50 besteht oder geplant ist, damit innerhalb der Ortschaft die er-wünschte Geschwindigkeit eingehalten wird.

   3. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Hauptstraße vom westlichen Ortsschild bis zum östlichen Ortsschild auf 30 km/h.

   4. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Schaffhauser Straße im Bereich der Bahnhofstraße bis Höhe östliches Ende der Bebauung „Alte Randenstraße" auf 30 km/h.

   5. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Höhenstraße vom südlichen bis zum nördlichen Ortsrand (Randen) auf 30 km/h.

   6. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Ortsdurchfahrt vom westlichen bis zum östlichen Ortsrand (Kommingen) auf 30 km/h.

   7. Anpassung des Straßenquerschnittes im Bereich der Ortseinfahrt von Kommingen durch eine Verkehrsinsel o.Ä.

   8. Beseitigung des Pflasterbelags im Bereich der Bushaltestelle in Epfenhofen.

      - *Diese Maßnahme wurde bereits während der Erstellung des kommunalen Lärmaktionsplans Stufe 2 realisiert.*

   9. Überprüfung und gegebenenfalls Versetzung der Ortseingangsbeschilderungen nach au-ßen zur Temporeduzierung der Fahrzeuge.

5. Entwicklungen in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der Flächen:

   - Die Anzahl der betroffenen Personen, der betroffenen Wohnungen sowie der lärmbelasteten Flächen entlang der Pflichtkartierungsstrecken ist gesamthaft gestiegen.
     Dies kann mit der Zunahme der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken entlang der von der LUBW kartierten Strecken begründet werden. Zusätzlich wird in der LUBW-Kartierung Stufe 3 im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 mit der B 314 eine neue Strecke auf Betroffenheiten geprüft, was zum Anstieg der Betroffenenzahl führt.

	LUBW-Kartierung Stufe 2 (mit SVZ 2010)	LUBW-Kartierung Stufe 3 (mit Verkehrsmonitoring 2015)
Lärmbelastete Einwohner:innen > 65 dB(A) L_{DEN}	99	89
Lärmbelastete Einwohner:innen > 55 dB(A) L_{Night}	117	105
Lärmbelastete Flächen > 65 dB(A) L_{DEN}	1.0	2.4
Lärmbelastete Wohnungen > 65 dB(A) L_{DEN}	41	39
Lärmbelastete Schul- und Krankenhausgebäude > 65 dB(A) L_{DEN}	0	0

6. Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten:

   - Der Lärmaktionsplan Stufe 2 entspricht in fachlicher Hinsicht nicht den Erfordernissen. Eine Prüfung der verkehrsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Straßenverkehrsbehörde ist nicht möglich.

7. Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z.B. zum Schutz ruhiger Gebiete:

   - Keine Festsetzungen

8. Erfolge langfristiger Strategien:

   - Langfristige Strategien wurden bisher auf der Gemarkung Blumberg noch nicht durchgeführt.

9. Schlussfolgerung für die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes:

   - Die Anzahl der Betroffenheiten oberhalb der sog. Auslösewerte 65/55 dB(A) und der Pflichtwerte 70/60 dB(A) ganztags/nachts (Ergebnisse LUBW-Kartierung Stufe 3) ist hoch, so dass Lärmminderungsmaßnahmen dringend notwendig sind.
     Die Umsetzung der im ersten Lärmaktionsplan der Stadt Blumberg beschlossenen Maßnahmen wird grundsätzlich weiterhin angestrebt. Gleichwohl wird erkannt, dass einzelne Maßnahmen aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht umsetzbar sind. Für die verkehrsrechtliche Prüfung anderer Maßnahmen fehlen die erforderlichen Berechnungen und Nachweise bzw. Abwägungen.
     Aus diesen Gründen soll die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Blumberg im qualifizierten Verfahren erfolgen. Anhand entsprechender Kartierungen werden mögliche Maßnahmen untersucht und abgewogen. Die Voraussetzungen für eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde werden geschaffen.
     Die Bearbeitung eines qualifizierten Lärmaktionsplans einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit dauert rund 1.5 Jahre. Im Sommer 2022 soll gemäß BImschG die landesweite Lärmkartierung der Stufe 4 vorliegen. Anschließend sind die Kommunen zur Fortschreibung ihrer Lärmaktionspläne verpflichtet.
     Die Stadt Blumberg musste daher entscheiden, ob sie nun kurzfristig den LAP in Stufe 3 im qualifizierten Verfahren fortschreibt oder erst in Stufe 4. In diesem Fall ist in Stufe 3 ein vereinfachtes Verfahren ohne Festsetzung von Maßnahmen erforderlich. Der Gemeinderat hat am 21.10.2021 beschlossen, zeitnah in Stufe 4 einen qualifizierten Lärmaktionsplan zu erstellen.
     Zusätzlich wird empfohlen eine Überprüfung der Verkehrszahlen der B 314 durchzuführen.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten [18)]

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch:	Gemeinderatsbeschluss	**am:**	TT.MM.2022

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten [19)]

erfolgte am:	TT.MM.2022 durch amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: [20)]

XYZ

Blumberg, TT.MM.2022	Markus Keller Bürgermeister
Ort, Datum, Unterschrift	Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel